

Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen aus den Abschnitten 6 und 7 der DIN - Norm 77700

Bewertungsschema zum Fragebogen 2 (gültig ab 1.1.2024) (Zertifizierung BS Abschn. 6 u. 7 DIN 77700)

Der Vorstand des ZVL legt auf Grund der Zertifizierungsordnung die folgenden Bewertungskriterien fest:

A

Die normabweichend, nicht an Verbraucher- bzw. Mitgliederinteressen orientierte Beantwortung folgender Fragen führt jeweils unmittelbar zum Abbruch der Zertifizierung (so genannte K.-o.-Kriterien):

lfd. Nr.	Frage Nr.	Antwort	Hinweis
1	1.1	ja	wenn sich daraus ergibt, dass eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und es sich bei dieser Tätigkeit nicht um Buchführungsarbeiten, in der Regel Kontierungsarbeiten, handelt
2	1.5	ja	
3	2.1	nein	
4	2.6	nein	
5	3.1	nein	
6	3.3	nein	
7	4.3	nein	
8	5.1	nein	
9	8.1	nein	
10	9.1	nein	
11	9.3	ja	
12	10.1	nein	
13	10.2	ja	
14	11.2	nein	
15	11.3	nein	
16	15.1	nein	
17	15.3	nein	
18	16.2	nein	
19	17.1	nein	

B

Bei folgenden Antworten sind Nachbesserungen möglich:

lfd. Nr.	Frage Nr.	Antwort	Hinweis
1	2.2	nein	
2	2.3	nein	
3	2.4	nein	
4	2.5	nein	
5	3.2	nein	
6	3.4	nein	
7	3.5	nein	
8	3.6	nein	
9	4.1	nein	
10	4.2	nein	
11	6.1	nein	
12	7.1	nein	
13	9.2	nein	

14	11.1	nein	
15	12.1	c)	„keines von beiden“
16	12.2	c)	„weder a) noch b)“
17	13.1	nein	
18	13.2	nein	
19	14.1	ja	zusammen mit 14.2 „nein“
20	14.2	nein	
21	15.2	nein	
22	15.4	nein	
23	16.1	5 x nein	
24	16.3	nein	
25	16.4	nein	
26	17.1	nein	

Die 27. Nachbesserungsfrage ergibt sich nur für diejenigen Berater, die in der Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins auch Buchführungsarbeiten erledigen. In diesem Fall müssen die Fragen 1.2, 1.3 und 1.4 DIN-konform mit „ja“ beantwortet sein, andernfalls muss eine Nachbesserung erfolgen.

C

1. Bei **neun oder mehr** in Abschnitt B nicht normkonform beantworteten Fragen (das ist ein Drittel der Fragen oder mehr), die für sich eine Nachbesserung zuließen, wird die Zertifizierung ebenso abgebrochen, wie bei nicht normkonform beantworteten K.-o.-Fragen.
2. Bei **drei bis acht** in Abschnitt B nicht normkonform beantworteten Fragen wird zunächst kein Zertifikat erteilt. Dem Antragsteller wird die Möglichkeit der Nachbesserung eingeräumt. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, muss die Zertifizierung abgebrochen werden.
3. Bei **weniger als drei** in Abschnitt B nicht normkonform beantworteten Fragen wird das Zertifikat erteilt. Der Berater muss jedoch versichern, Mängel innerhalb einer zu setzenden Frist abzustellen, andernfalls wird das Zertifikat aberkannt.

Stand 2024